



Leitfaden: Anmeldung eines deutschen Patents (DPMA)¹

Dieser Leitfaden erklärt Ihnen die Schritte zur Anmeldung eines deutschen Patents – von der Einreichung bis zur Erteilung – sowie wichtige Anforderungen und Hinweise.

1. Kriterien für die Patentierbarkeit

- **Neuheit:** Ihre Erfindung darf nicht zum Stand der Technik gehören.
 - **Erfinderische Tätigkeit:** Sie muss sich für Fachleute deutlich vom bekannten Stand der Technik abheben.
 - **Gewerbliche Anwendbarkeit:** Die Erfindung muss praktisch einsetzbar sein.
 - **Technischer Charakter:** Die Erfindung muss eine technische Lösung für ein technisches Problem bieten.
-

2. Einreichung der Anmeldung

- **Anmeldung sichern:** Mit Einreichen Ihrer Unterlagen und Zahlung der Anmeldegebühr sichern Sie den Zeitrang Ihrer Anmeldung.
 - **Vorprüfung:** Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) prüft Ihre Unterlagen auf:
 - Einhaltung der Formvorschriften.
 - Offensichtliche Patentierungshindernisse.
 - **Klassifikation:** Ihre Erfindung wird nach der **Internationalen Patentklassifikation (IPC)** eingeordnet.
-

3. Prüfungsantrag stellen

- **Prüfung erforderlich:** Um ein Patent zu erhalten, müssen Sie einen **Prüfungsantrag** stellen und die Prüfungsgebühr (350 Euro) entrichten.
 - **Frist:** Sie haben bis zu **sieben Jahre nach dem Anmeldetag** Zeit, den Antrag zu stellen.
 - **Rechercheoption:** Vor dem Prüfungsantrag können Sie eine kostenpflichtige Recherche zur Schutzfähigkeit Ihrer Erfindung beantragen (§ 43 PatG).
-

¹ Quelle: DPMA; https://www.dpma.de/patente/pruefung_erteilung/index.html



4. Offenlegung der Anmeldung

- **Geheimhaltung:** Ihre Anmeldung bleibt 18 Monate lang geheim.
 - **Veröffentlichung:** Nach dieser Frist wird die Offenlegungsschrift veröffentlicht, unabhängig davon, ob ein Prüfungsantrag gestellt wurde.
 - **Rücknahmeoption:** Sie können die Anmeldung vor der Veröffentlichung zurückziehen.
-

5. Prüfung der Anmeldung

- **Prüfung durch das DPMA:** Ein Patentprüfer beurteilt:
 - Den Stand der Technik in Bezug auf Ihre Erfindung.
 - Ob Ihre Anmeldung die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.
 - **Prüfungsbescheide:**
 - Bei Mängeln erhalten Sie einen Prüfungsbescheid mit der Möglichkeit, diese innerhalb einer gesetzten Frist zu korrigieren.
 - Änderungen müssen sich innerhalb des ursprünglichen Offenbarungsumfangs bewegen.
-

6. Erteilung des Patents

- **Erfolgreiche Prüfung:** Nach Erfüllung aller Voraussetzungen wird das Patent erteilt.
 - **Bekanntmachung:** Die Erteilung wird im **Patentblatt** veröffentlicht und ist in den Datenbanken DEPATISnet und DPMAregister recherchierbar.
 - **Schutzdauer:** Ein deutsches Patent ist maximal 20 Jahre ab dem Anmeldetag gültig.
 - **Pflichten:** Zur Aufrechterhaltung des Patents müssen Sie ab dem dritten Jahr Jahresgebühren zahlen.
-

7. Zurückweisung

- **Gründe:**
 - Die Erfindung erfüllt die Kriterien der Neuheit, erfinderischen Tätigkeit oder gewerblichen Anwendbarkeit nicht.
 - Es handelt sich nicht um eine patentierbare Erfindung (z. B. nach §§ 1–2a PatG).
 - Formale oder inhaltliche Anforderungen (z. B. Ausführbarkeit) wurden nicht erfüllt.



- **Verfahren:**
 - Vor der Zurückweisung informiert das DPMA Sie in einem Prüfungsbescheid über die Mängel.
 - Sie können die Mängel innerhalb einer Frist beheben; diese Frist kann verlängert werden.
-

8. Einspruch und Nichtigkeit

- **Einspruch:** Innerhalb von **neun Monaten nach der Erteilung** können Dritte Einspruch gegen Ihr Patent einlegen, z. B. wegen mangelnder Neuheit oder erfinderischer Tätigkeit.
 - **Nichtigkeitsklage:** Auch nach Ablauf der Einspruchsfrist kann Ihr Patent vor Gericht angefochten werden.
-

Weitere Hinweise

- **Dauer:** Der gesamte Prozess von der Anmeldung bis zur Erteilung dauert in der Regel **zwei bis fünf Jahre**.
- **Kosten:**
 - Anmeldegebühr: ab 60 Euro.
 - Prüfungsgebühr: 350 Euro.
 - Jahresgebühren: ab dem dritten Patentjahr.
- **Vertretung:** Es wird empfohlen, einen erfahrenen Patentanwalt hinzuzuziehen, insbesondere für komplexe Anmeldungen.